

Informationen aus dem Gemeinderat

Bereits drei Wochen nach der letzten Sitzung tagte der Gemeinderat wieder am vergangenen Montag. In der öffentlichen Sitzung wurden die nachfolgenden Tagesordnungspunkte beraten und beschlossen.

1. Bürgerfragestunde

In der Bürgerfragestunde wurden keine Anfragen an die Verwaltung herangetragen.

2. Bauanträge

Zur Beratung und Beschlussfassung lagen drei Bauanträge vor. Ein Bauantrag musste vor Eintritt in die Tagesordnung nochmals abgesetzt werden, da nur wenige Stunden vor Sitzungsbeginn beim Landratsamt ergänzende Planunterlagen vorgelegt wurden, die in der Kürze der Zeit jedoch nicht mehr geprüft werden konnten.

Zu den beiden anderen Baugesuchen erteilte der Gemeinderat das Einvernehmen.

3. Auftragsvergabe Planungsauftrag Bebauungsplan „Hubergässle“

In seiner Sitzung am 16. Juni 2015 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hubergässle“ beschlossen.

Mit der Planung ist daher ein Ingenieurbüro zu beauftragen. Da die Voruntersuchungen bereits vom Büro Fischer, Freiburg vorgenommen wurden, beschloss der Gemeinderat mit der Überplanung des Gebietes auch das Planungsbüro Fischer zu beauftragen.

4. Neubau eines Seniorenzentrums: Durchführungsvertrag mit dem Investor

Die ORBAU Bauunternehmen GmbH, Nordracher Straße 2, 77736 Zell a. H. (Investor) plant auf den Grundstücken F1StNrn. 1187/1 und 1183/2 in der unteren Matt die Errichtung eines Seniorenzentrums bzw. Einrichtungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf bestehend aus mehreren Modulen mit Räumen

- für zwei ambulant betreute Wohngruppen (je zwölf Bewohner) in Anbieterregie nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG)
- eine Wohngruppe für selbstbestimmtes Wohnen mit Assistenzdienst (zwölf Bewohner) mit gemeinschaftlich genutzten Räumen
- Tagespflege
- Wohnungen für betreutes Wohnen.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen werden mit der Rechtskraft des Bebauungsplans „Dorfmatte“ (siehe TOP 5) geschaffen. Zur Sicherstellung der Realisierung des Projektes entsprechend der Vorstellungen der Gemeinde beschloss der Gemeinderat mit dem Investor einen Durchführungsvertrag abzuschließen.

5. Aufstellung des Bebauungsplanes „Untere Dorfmatte“ Abwägung der Anregungen und Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 20. April 2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, im Bereich „Untere Dorfmatte“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Anlass sowie Ziel und Zweck der Aufstellung ist die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und die damit verbundene Ansiedlung eines Seniorenzentrums bzw. einer Einrichtung für Menschen mit Unterstützungsbedarf.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15. Juni 2015 bis 15. Juli 2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit zur Stellungnahme aufgefordert.

Die im Laufe der öffentlichen Auslegung von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von der betroffenen Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen zum Aufstellungsentwurf lagen dem Gemeinderat zur Abwägung und Beschlussfassung vor.

Abgesehen von einer kleinen redaktionellen Ergänzung durch Anpassung einer Formulierung an den Gesetzestext wurden aus dem Gemeinderatsgremium keine weiteren Änderungen vorgeschlagen. Eine erneute Offenlage ist daher nicht erforderlich und mit Beschluss über die eingegangenen Anregungen konnte daher gleichzeitig der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Der Gemeinderat fasste daher über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 11. August 2015 bis einschließlich 11. September 2015, eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Beschluss. Über sie wurde nach sachgerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (§ 1 Abs. 7 BauGB) entschieden.

Der Gemeinderat beschloss darüber hinaus den Entwurf des Bebauungsplanes „Untere Dorfmatte“ in der Fassung vom 20. August 2015 mit zeichnerischem Teil, Planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und der Übersichtskarte nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung. Die Bebauungsplanunterlagen sind nun vom beauftragten Ingenieurbüro auszufertigen. Anschließend findet die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt statt.

6. Aufhebung des Bebauungsplanes – „Im Wolfgraben“

Das Landratsamt/Baurechtsamt hat der Verwaltung vorgeschlagen, den in vielen Bereichen aufgrund der Rechtsprechung ohnehin überholten Bebauungsplan „Im Wolfgraben“ aufzuheben. Hierzu wäre ein förmliches Aufhebungsverfahren mit

mehreren Verfahrensschritten erforderlich. Eine Beurteilung einzelner Bauvorhaben nach müsste ohnehin bereits großteils nach § 34 BauGB erfolgen, da der bestehende Bebauungsplan nicht mehr in allen Teilen rechtmäßig ist. Nach Aussage des Baurechtsamtes ist die Aufhebung von Bebauungsplänen in andern Gemeinden bei vergleichbaren Fällen gängige Verwaltungspraxis, um unzeitgemäße Regelungen den heutigen Erfordernissen anzupassen.

Der Gemeinderat stimmte der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu. Der Aufhebungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu geben.

7. Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2016 - 2017

Die Verwaltung hat die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2016 - 2017 neu kalkuliert. Kalkulationsgrundlage sind die Ansätze aus dem Haushaltsplan 2016 und dem Finanzplan 2017.

Die Wassergebühr beträgt in Ortenberg seit 2014 1,50 €/m³. Davor galt seit 2007 ein Wasserpreis von 1,53 €/m³. Die vorliegende Gebührenkalkulation ergibt für den Kalkulationszeitraum 2016 – 2017 eine kostendeckende Gebühr von 1,65 €/m³.

Aufgrund der anstehenden Investitionen in die Erneuerung des Wasserleitungsnetzes (Obere Matt, Neuer Weg, Winzerkellerweg, Sommerhöldele) erhöhen sich in 2016 und 2017 deutlich die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Hinzu wirken sich die höheren Kosten für die Aus- und Fortbildung (Wassermeisterausbildung) und die höheren Personalkosten ebenfalls auf die Gebührenhöhe aus.

Ein Überschuss für den Gemeindehaushalt wurde wie in der Vergangenheit bei der Gebührenkalkulation nicht eingeplant. Bei der vorliegenden Kalkulation der Wassergebühren orientiert sich die Verwaltung weiterhin an den Grundsätzen der gebührenrechtlichen Kostendeckung.

Für den Kalkulationszeitraum 2016 – 2017 durch die Wassergebühren zu deckenden Kosten für 2016 und 2017 belaufen sich auf 488.000 €. Bei einer angenommenen verkauften Wassermenge von 296.000 m³ für zwei Jahre ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 1,65 €/m³.

Unter Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2012 und 2013 - verbleibende Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2012 in Höhe von 12.489,13 € und ein Teil der Kostenüberdeckung 2013 in Höhe von 31.000 € - könnte die Wassergebühr für den Zeitraum 2016 und 2017 bei 1,50 €/m³ belassen werden.

Die Verwaltung schlug daher vor, die bisherige Wassergebühr unverändert bei 1,50 €/m³ zu belassen.

Im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden liegen die Wassergebühren in Ortenberg deutlich unter dem Durchschnitt.

Der Gemeinderat fasste daher folgende Beschlüsse:

- Der Gemeinderat stimmt der ihm vorgelegten Gebührenkalkulation zu.
- Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
- Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum 2016 – 2017 wird zugestimmt.
- Der Gemeinderat nimmt die Gebührennachkalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 zur Kenntnis.
- Die verbleibende Kostenüberdeckung aus den Jahren 2012 bis 2015 werden in die vorliegende Kalkulation zum Ausgleich eingestellt.
- Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Kalkulationszeitraum 2016 – 2017 auf 1,50 € / m³ festgesetzt.

8. Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für den Zeitraum 2016 – 2017

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11. März 2010 müssen in allen Gemeinden in Baden-Württemberg die Gebühren zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Form der sog. gesplitteten Abwassergebühr erhoben werden. Somit sind eine Schmutzwassergebühr und eine von dieser vollkommen unabhängige und getrennte Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers zu kalkulieren und festzusetzen. Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Frischwassermaßstab berechnet. Die Grundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.

Die bisher festgesetzte Schmutzwassergebühr für den Zeitraum 2014 - 2015 beträgt 1,49 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,26 €/m².

Aufgrund der vorliegenden Gebührenkalkulation ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2016 – 2017 ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse folgende Gebührensätze:

- Schmutzwassergebühr: 1,51 €/m³
- Niederschlagswassergebühr: 0,29 €/m²

Die Verwaltung schlug vor, bei der Schmutzwassergebühr eine Kostenüberdeckung von 5.500 € aus dem Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 einzustellen.

Bei der Niederschlagswassergebühr erhöhen sich aufgrund der Investitionen in den vergangenen Jahren (Aufdimensionierung der Regenwasserleitung im Bühlweg, Erneuerung der Regenwasserleitung in der Oberen Matt) die Abschreibungen. Aufgrund des höheren Kostenanteils im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung muss die Niederschlagswassergebühr von derzeit 0,26 €/m² auf 0,29 €/m² erhöht

werden. Bei einer Versiegelungsfläche von 200 m² bedeutet dies eine Mehrbelastung von 6 € pro Jahr.

Der Gemeinderat fasste daher folgende Beschlüsse:

- Der Gemeinderat stimmt der ihm vorgelegten Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2016 - 2017 zu.
- Die Gemeinde Ortenberg wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab, für die Niederschlagswassergebühr ist die versiegelte Fläche maßgebend.
- Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
- Straßenentwässerungskostenanteile werden wie vorgeschlagen abgesetzt:
- Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum von 2016 - 2017 wird zugestimmt.
- Der Gemeinderat nimmt die Gebührennachkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 zur Kenntnis.
- Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung wird im Kalkulationszeitraum 2016 – 2017 eine Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 eingestellt.
- Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 2016 – 2017 wie folgt festgesetzt:
 - Schmutzwassergebühr: 1,49 €/m³ Frischwasser (unverändert)
 - Niederschlagswassergebühr: 0,29 €/m² überbaute und befestigte Fläche (bisher 0,26 €/m²).

9. Änderung der Abwassersatzung

Mit der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ändert sich die Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2016 - 2017. Der Gemeinderat beschloss die Satzungsänderung – auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

10. Haushaltsplan 2016

Aufgrund bevorstehender zeitweiliger personeller Veränderungen in der Kämmerei hat die Verwaltung bereits zu diesem außergewöhnlich frühen Zeitpunkt den Entwurf für den Haushaltsplan 2016 erstellt.

Der Haushaltsplanentwurf 2016 wurde in der Gemeinderatssitzung am 21. September 2015 vorgestellt und öffentlich vorberaten. Die sich aus der Beratung ergebenden Änderungen wurden in den Entwurf eingearbeitet.

Der Haushaltsplanentwurf 2016 hat ein Gesamtvolumen von 9.401.000 €. Dabei entfallen auf den Verwaltungshaushalt 6.642.000 € und auf den Vermögenshaushalt 2.759.000 €. Der Haushaltsplan sieht eine Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in Höhe von 231.100 € vor.

Der Gemeinderat beschloss nach Diskussion die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan. Diese ist nun dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit vorzulegen. Auf die im Anschluss vorzunehmende öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

11. Rebwegsanierung „Sonnenschein“ – Auftragsvergabe

Die Gemeinde beabsichtigt die teilweise stark deformierte Fahrbahn des Wirtschaftsweges im Gewann „Sonnenschein“ (Panoramaweg) auf einer Länge von 440 m zu sanieren.

Die Bauausführung wurde auf die Zeit nach der Weinlese terminiert.

Die Maßnahme wurde beschränkt ausgeschrieben. Es sind drei Angebote eingegangen:

Bieter 1	44.445,33 €
Bieter 2	63.628,05 €
Bieter 3	72.866,92 €

Der Gemeinderat stimmte der Beauftragung des Bieters 1 zu. Sofern es sich zeigt, dass im Zuge der Baumaßnahme Deckungsmittel zur Verfügung stehen, wird die Verwaltung ermächtigt, im Bereich der Sanierungsmaßnahme weitere Unterhaltungsarbeiten zu beauftragen.

12. Spenden

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

- Martha Glattfelder aus Ortenberg hat der Gemeinde Ortenberg 500 € für eine Sitzbank gespendet.

- Die Mitarbeiter der Firma Schäfer Kunststofftechnik GmbH haben 500 € für die Waldgruppe des Kindergartens gespendet.

Der Gemeinderat beschloss die Annahme der Spenden und bedankt sich herzlich für die großzügigen Gesten bei Frau Glattfelder und den Mitarbeitern der Fa. Schäfer.

13. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung am 21. September 2015 hat der Gemeinderat folgende Beschlüssen gefasst:

- Grunderwerb eines Landwirtschaftlichen Grundstücks
- Grundstücksveräußerung über ein Gartengrundstück
- Ablehnung eines Antrags zum Erlass einer Abrundungssatzung im Bereich oberer Burgweg auf Aufnahme auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung
- Personaleinstellung Bauhof

14. Verschiedenes/Mitteilungen

Der Bürgermeister informierte über folgende Punkte:

- Die nächste ordentliche Sitzung ist für den 16. November 2015 vorgesehen.
- Im Zuge der Beseitigung eines mutmaßlichen Fliegerbomben-Blindgängers wurde in der vergangenen Woche festgestellt, dass es sich lediglich um eine bereits detonierte Fliegerbombe handelte.
- Der Reiff-Verlag hat angekündigt, den Jahresbezugspreis für das Amtsblatt im Jahr 2016 auf 12 EUR zu erhöhen.
- Die Verwaltung schlug vor, einem Beteiligungsangebot an der EWM Erneuerbaren Energien GmbH & Co KG nicht nachzukommen, da nach dem mittelfristigen Finanzplan keine entbehrlichen Deckungsmittel zur Verfügung stehen werden. Der Gemeinderat bestätigte diesen Vorschlag.
- Die Abnahmen der Tiefbaumaßnahmen im Allmendgrün und in der oberen Matt/Kleine Gasse/Wannengasse sind in den vergangenen Tagen mängelfrei erfolgt.
- Der Bürgermeister informierte über den aktuellen Stand zum Thema Flüchtlingsunterbringung

Flüchtlingsunterbringung

Wie jede andere Gemeinde, ist auch die Gemeinde Ortenberg im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung verpflichtet, etwa 1 % der Bevölkerungszahl – dies sind 30 bis 35 Personen – unterzubringen. Als eine der wenigen Gemeinden im ganzen Ortenaukreis sind aber in Ortenberg bisher noch keine Flüchtlinge untergebracht.

Mangels zur Verfügung stehenden Wohnraums –auch bei der intensiven Suche nach Mietwohnungen zeigten sich die Eigentümer durchaus verständlicherweise bisher sehr zurückhaltend - hat die Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt daher ein Unterbringungsvorschlag ausgearbeitet, dem der Gemeinderat zustimmte. Da die entscheidenden Fragen erst wenige Stunden vor der Gemeinderatssitzung geklärt werden konnten, war eine Aufnahme auf die Tagesordnung nicht möglich.

Allerdings handelt es sich formal betrachtet ausschließlich um eine – baurechtlich verfahrensfreie - Maßnahme des Ortenaukreises, der Gemeinderat ist daher lediglich informell zu beteiligen:

Vor wenigen Wochen ist das Landratsamt mit der Bitte um Bereitstellung einer Fläche für die vorübergehende Errichtung von Wohncontainern an die Gemeinde Ortenberg herangetreten. Diese Wohncontainer dienen der sog. „vorläufigen Unterbringung“ von Personen im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes, die Personen werden jedoch auf die „Gemeindequote“ angerechnet.

Entgegen der sonstigen vom Ortenaukreis zu errichtenden Containeranlagen, die für eine Personenanzahl von 50 bis 100 Personen oder höher ausgerichtet sind, handelt es sich hier aber um eine dem Ortenaukreis kurzfristig angebotene bereits bestehende Anlage für lediglich 25 bis 30 Personen.

Die Gemeindeverwaltung hat zusammen mit dem Gemeinderat und dem Landratsamt in den letzten Tagen daher mehrere potentiell geeignete Standorte untersucht.

Wie bereits mehrfach kommuniziert, wird die Gemeinde in wenigen Monaten das Areal des Obsthofes Herp in der Bruchstraße erwerben. Es ist vorgesehen, den gemeindlichen Bauhof von der Farrengasse auf das dortige Gelände zu verlegen. Vor diesem Hintergrund wurde auch der „Obsthof Herp“ in die Betrachtung einbezogen. Dieser Standort bietet gegenüber anderen untersuchten Standorten etliche Vorteile:

- keine unmittelbar angrenzende Wohnbebauung und dennoch „nicht abseits“
- keine starke Verkehrsbelastung
- öffentliche Einrichtungen, Bushaltestelle, Bahnhalt sind fußläufig erreichbar
- kurze Wege nach Offenburg u.a. zum Landratsamt
- Gelände ist eingezäunt.

Nach Abwägung der Argumente hat sich der Gemeinderat dafür entscheiden, diesen Standort zu präferieren. Die Eigentümer des Areals, die Familie Herp haben dieser Nutzung zugestimmt. Hierfür ist die Verwaltung und der Gemeinderat der Familie Herp sehr dankbar.

Vorbehaltlich der vom Landratsamt unter technischen Gesichtspunkten noch abschließend zu klärenden Punkte werden daher in Kürze die eingeschossigen Wohncontainer auf einer Fläche von 10 m * 15 m zur Aufstellung kommen und in den nächsten Wochen die erforderlichen Ver- und Entsorgungsanschlüsse vorgenommen werden.

Über den unterzubringenden Personenkreis kann seitens des Landratsamtes/Migrationsamt noch keine Aussage getroffen werden.

Sowohl aus der Bevölkerung, von SoNO und besonders auch aus der Kirchengemeinde wurde bereits Unterstützungsbereitschaft an die Verwaltung herangetragen. Verwaltung und Gemeinderat sagen dafür bereits Vielen Dank! Es ist aber auch im Bewusstsein, dass in der Bevölkerung Unsicherheiten und Bedenken vorhanden sind. Auch dem soll angemessen Rechnung getragen werden.

Sobald verwertbare Informationen vorliegen, wird die Verwaltung daher zu einer Informationsveranstaltung/Runder Tisch einladen.

15. Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden einige Fragen und Anregungen vorgetragen und von der Verwaltung beantwortet bzw. aufgenommen.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt